

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BESONDERE BENUTZUNG VON ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN
DER STADT AUGSBURG
(GRÜNLANDENGEBÜHRENSATZUNG)**

vom 24.11.2011 (ABl. vom 16.12.2011, S. 248)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS- 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2001 (ABl. Nr. 3, S. 16), folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die besondere Benutzung der Grünanlagen nach § 7 der Grünanlagensatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Benutzung im Sinne von Absatz 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis gemäß § 7 der Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob die besondere Benutzung durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 Grünanlagensatzung förmlich erlaubt wurde.
- (4) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein besonderer Gebührenbescheid.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebühren werden nach der Fläche und der Dauer der besonderen Benutzung erhoben. Bei Überschreitungen und ungenehmigten Benutzungen werden die tatsächliche Inanspruchnahme und die Dauer der besonderen Benutzung zugrunde gelegt. Im Übrigen bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und Dauer der besonderen Benutzung.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis nach Absatz 1 eine Rahmengebühr oder keine Gebühr enthält, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlagen und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen bemessenen Gebühren werden für jeden angefangenen Tag voll berechnet.
- (4) Ergeben sich nach der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge gerundet.
- (5) Auf die Erhebung der Gebühren kann bei Geringfügigkeit der Gebühren verzichtet werden. Geringfügigkeit ist bei einem Gebührenbetrag von unter 10 Euro anzunehmen.
- (6) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung wird ein Verspätungszuschlag i. H. v. 30 % der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (7) Für die Erfüllung der im Bescheid festgesetzten Verpflichtungen kann eine Sicherheitsleistung in Geld verlangt werden, insbesondere dann, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die besondere Benutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßstab sind hier die geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen anzusetzen. Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beseitigung und Beendigung der Ausnahmegewilligung feststeht, dass der Stadt Augsburg durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden bei
 - a) Sondernutzungen, an denen ein ausschließlich oder überwiegend öffentliches Interesse besteht
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
 - c) sofern die Erhebung der Gebühr im Einzelfall unverhältnismäßig ist.
- (2) Keine Gebühren erhoben werden für Sondernutzungen in den Grünanlagen um die Altstadt-Wallanlagen im Rahmen von historischen Festen von gesamtstädtischer Bedeutung.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt, von dem an die besondere Benutzung ausgeübt wird oder für den eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis.
- (3) Bei einer unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Nutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Nutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg alle zur Ermittlung der Gebührengrundlage erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen -geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die besondere Benutzung vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes und wurde dies der Stadt Augsburg schriftlich angezeigt, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig ab Eingang der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Augsburg zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der Rückzahlungsbetrag 10,00 Euro unterschreitet.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Die Begleichung der Gebührenforderung für nicht genehmigte Sondernutzungen begründet keinen Anspruch auf Sondernutzungsbewilligung.
- (2) Der Anspruch der Stadt Augsburg auf Entrichtung der Gebühren für ungenehmigte Sondernutzungen besteht unabhängig von der Möglichkeit in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchzuführen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 24.11.2011
Dr. Gribl
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die besondere Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Augsburg
(Grünanlagengebührensatzung)**

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Dauer	Gebühr Euro
1.	Baustelleneinrichtungen			
1.1	Wohnbauvorhaben	bis 10 m ² bis 30 m ² bis 50 m ² je weitere angefangene 50 m ²	<u>bis 3 Monate:</u> Tag Tag Tag Tag <u>ab 3 Monate:</u> <u>bis 6 Monate:</u>	1,20 € 1,80 € 2,40 € 2,40 € jeweils doppelte Gebühr
1.2	Gewerbebauvorhaben	unter 100 m ² 100 -1000 m ² über 1000 m ²	m ² /Tag m ² /Tag m ² /Tag <u>ab 6 Monate:</u>	1,00 - 1,50 € 0,50 - 1,00 € 0,25 - 0,50 € jeweils doppelte Gebühr
1.3	Öffentl. Infrastrukturbauvorhaben (Straßenbau, ÖPNV, Leitungsnetze u. ä.)		<u>bis 3 Monate:</u> m ² /Tag <u>3 – 6 Monate:</u> m ² /Tag <u>ab 6 Monate:</u> m ² /Tag	0,20 € 0,15 € 0,10 €
2.	Veranstaltungen			
2.1	Übliche Grünflächen	- privater Art - gewerblicher Art unter 100 m ² 100 - 1000 m ² über 1000 m - gewerbliche Angebote von Waren oder Dienstleistungen in besonderen Fällen	Tag m ² /Tag m ² /Tag m ² /Tag m ² /Tag	15,00 - 1.000,--€ 1,00 - 1,50 € 0,50 - 1,00 € 0,25 - 0,50 € 1,00 – 10,00 €
2.2	Besondere Grünflächen - Wittelsbacher Park - Autobahnsee-Gebiet - Rote-Torwall-Anlagen - Siebentischpark - Hofgarten - Kuhseeanlagen		<u>bis 1 Woche:</u> m ² /Tag <u>ab 1 Woche:</u> m ² /Tag gewerbliche Angebote von Waren oder Dienstleistungen in besonderen Fällen	1,00 – 3,00 € jeweils 10 % mehr 2,00 – 15,00 €